

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Bearbeiter: Annegret Steinhäuser

Telefon: 0385 588-5401

AZ: 400-412--

a.steinhaeuser@wm.mv-regierung.de

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-  
Vorpommern e.V.  
Bertha-von-Suttner Str. 5

EINGEGANGEN

05. Aug. 2010

Erl. 4.10.51

19061 Schwerin

Schwerin, 03.08.2010

**Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB II - AG-SGB II) Verbandsanhörung gem. § 4 Abs. 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II (GGO II) für die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern**

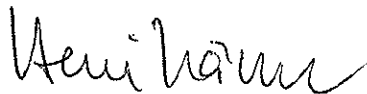
Anlage(n) 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersend ich Ihnen im Rahmen der Verbandsanhörung den Referentenentwurf zum Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB II - AG-SGB II) mit der Bitte um Übersendung Ihrer Stellungnahme bis zum **01. September 2010**.

Ich bitte hierbei zu berücksichtigen, dass die entsprechende Neufassung des § 10 (Finanzieller Ausgleich) zurzeit innerhalb der Landesregierung und mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt wird. Sie soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Annegret Steinhäuser

## **V o r b l a t t**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II**

(Gesetzentwurf der Landesregierung)

#### **A Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist für eine Neuordnung bis zum 31. Dezember 2010 eingeräumt. Die Trägerschaft der 69 im Jahr 2005 zugelassenen kommunalen Träger, die ihre Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen, ist zudem im Gesetz bis zu diesem Datum als Experimentierklausel befristet.

Mit dem am 17. Juni 2010 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“, dem der Bundesrat am 9. Juli 2010 zugestimmt hat, wird deshalb auf der Grundlage einer Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) im Wege entsprechender Änderungen im SGB II sichergestellt, dass die heutige Struktur der Zusammenarbeit im Grundsatz bestehen bleibt und fortentwickelt wird. Die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune bilden gemeinsame Einrichtungen und nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Die Erbringung der Leistungen aus einer Hand wird damit auch zukünftig sichergestellt.

Den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Erkennbarkeit der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wird durch eindeutige Weisungsrechte und klare Aufsichtsstrukturen Rechnung getragen.

Den bestehenden zugelassenen kommunalen Trägern wird über den 31. Dezember 2010 hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Trägerschaft zeitlich unbeschränkt fortzusetzen.

Weitere kommunale Träger sollen zur Aufgabenwahrnehmung anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen werden können. Nach dem im Grundgesetz verankerten Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern soll die Zahl letzterer bezogen auf das gesamte Bundesgebiet höchstens ein Viertel der Aufgabenträger zum Antragszeitpunkt betragen. Konkret beinhaltet dies, dass neben

den bereits bestehenden 69 zugelassenen kommunalen Trägern bis zu 41 weitere kommunale Träger zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen werden können. Mecklenburg-Vorpommern soll 2 weitere Optionen erhalten. Zum Erhalt der Einheitlichkeit der Verwaltung werden bei Gebietsreformen notwendige Gebietsanpassungen bei den zugelassenen kommunalen Trägern ermöglicht.

Die Auswahlentscheidung der zuzulassenden kommunalen Träger trifft das Land anhand bundeseinheitlicher Kriterien auf der Grundlage der Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Aufgrund der Änderungen im SGB II und bedingt durch das in der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung vorgesehene Verfahren zur Auswahl der kommunalen Träger sind Änderungen im Ausführungsgesetz SGB II erforderlich.

## **B Lösung**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II werden die zur Umsetzung der weiterentwickelten Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende notwendigen Änderungen realisiert.

Hinsichtlich neu gegebener Verfahrenszuständigkeiten, Zustimmungs- und Mitwirkungspflichten sowie Gremienbeteiligungen für die Landesebene werden die zuständigen obersten Landesbehörden bestimmt. Die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts wird zugewiesen.

Im Bereich der Zulassung weiterer kommunaler Träger werden Festlegungen zur notwendigen Beschlussfassungsquote für die Vertretungskörperschaften und zur Personalübernahmethematik getroffen. Mit einer Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird abgesichert, dass die Feststellung der Eignung und Bestimmung der Reihenfolge der antragstellenden kommunalen Träger vorgenommen werden kann.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Kreisstrukturreform auf die Umsetzung des SGB II werden insbesondere Festlegungen bezüglich der Auflösung von zwei Organisationsformen in einem Kreisgebiet getroffen.

Die Änderung der im geltenden Landesausführungsgesetz enthaltenen Regelungen zur Verteilung der Landeszuweisungen an die kommunalen Träger (§10 neu) wird zur Zeit noch innerhalb der Landesregierung und mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt. Die entsprechende Neufassung soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren, möglichst bis zur 2. Kabinettsbefassung, eingefügt werden.

## **C Alternativen**

Keine.

#### **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 3 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Die vorgeschlagene Regelung ist zur Umsetzung der weiterentwickelten Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende zwingend erforderlich.

#### **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

Durch den Gesetzentwurf bleiben die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und die Zuweisungen des Landes an die kommunalen Träger unberührt.

Hinsichtlich der Landeszuweisungen (§ 10 neu) soll die Verteilungssystematik aufgrund der bevorstehenden Kreisstrukturreform und der zeitlich unterschiedlichen Einführung der Doppik ohne Änderung des Gesamtvolumens geändert werden. Die entsprechende Neufassung wird zur Zeit innerhalb der Landesregierung und mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt und soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren, möglichst bis zur 2. Kabinettsbefassung, eingefügt werden.

Bei den kommunalen Trägern kann es zu Umstellungskosten (EDV, strukturelle Umstrukturierungen) kommen, wenn der Landkreis seine Organisation von mehreren auf nur eine Organisationsform ausrichten muss. Dem gegenüber stehen jedoch langfristige Einsparungen (z. B. kein erhöhter Aufwand durch unterschiedliche Softwareprodukte, keine Schnittstellenproblematik, kein erhöhter Abstimmungs- und Koordinationsbedarf) sowie nachhaltig tragfähige und effiziente Verwaltungsstrukturen. Im Übrigen gehen die Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen zur Folge haben, auf das SGB II zurück.

#### **F Sonstige Kosten**

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **G Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

# ENTWURF

Stand: 03.08.2010

## Begründung:

### A. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist für eine Neuordnung bis zum 31. Dezember 2010 eingeräumt. Die Trägerschaft der 69 im Jahr 2005 zugelassenen kommunalen Träger, die ihre Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen, ist zudem im Gesetz bis zu diesem Datum als Experimentierklausel befristet.

Mit dem am 17. Juni 2010 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“, dem der Bundesrat am 9. Juli 2010 zugestimmt hat, wird deshalb auf der Grundlage einer Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) im Wege entsprechender Änderungen im SGB II sichergestellt, dass die heutige Struktur der Zusammenarbeit im Grundsatz bestehen bleibt und fortentwickelt wird. Die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune bilden gemeinsame Einrichtungen und nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Die Erbringung der Leistungen aus einer Hand wird damit auch zukünftig sichergestellt.

Den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Erkennbarkeit der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wird durch eindeutige Weisungsrechte und klare Aufsichtsstrukturen Rechnung getragen.

Den bestehenden zugelassenen kommunalen Trägern wird über den 31. Dezember 2010 hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Trägerschaft zeitlich unbeschränkt fortzusetzen.

Weitere kommunale Träger sollen zur Aufgabenwahrnehmung anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen werden können. Nach dem im Grundgesetz verankerten Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern soll die Zahl letzterer bezogen auf das gesamte Bundesgebiet höchstens ein Viertel der Aufgabenträger zum Antragszeitpunkt betragen. Konkret beinhaltet dies, dass neben den bereits bestehenden 69 zugelassenen kommunalen Trägern bis zu 41 weitere kommunale Träger zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen werden können. Mecklenburg-Vorpommern soll 2 weitere Optionen erhalten. Zum Erhalt der Einheitlichkeit der Verwaltung werden bei Gebietsreformen notwendige Gebietsanpassungen bei den zugelassenen kommunalen Trägern ermöglicht.

Die Auswahlentscheidung der zuzulassenden kommunalen Träger trifft das Land anhand bundeseinheitlicher Kriterien auf der Grundlage der Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Aufgrund der Änderungen im SGB II und bedingt durch das in der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung vorgesehene Verfahren zur Auswahl der kommunalen Träger sind Änderungen im Ausführungsgesetz SGB II erforderlich.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II werden die zur Umsetzung der weiterentwickelten Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende notwendigen Änderungen realisiert.

Hinsichtlich neu gegebener Verfahrenszuständigkeiten, Zustimmungs- und Mitwirkungspflichten sowie Gremienbeteiligungen für die Landesebene werden die zuständigen obersten Landesbehörden bestimmt. Die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts wird zugewiesen. Im Bereich der Zulassung weiterer kommunaler Träger werden Festlegungen zur notwendigen Beschlussfassungsquote für die Vertretungskörperschaften und zur Personalübernahmethematik getroffen. Desweiteren wird mit einer Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus abgesichert, dass die Feststellung der Eignung und Bestimmung der Reihenfolge der antragstellenden kommunalen Träger vorgenommen werden kann. Schließlich werden hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Kreisstrukturreform auf die Umsetzung des SGB II insbesondere Regelungen bezüglich der Auflösung von zwei Organisationsformen in einem Kreisgebiet getroffen.

## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

### **I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesausführungsgesetz SGB II)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Auch im Fall der Zulassung eines kommunalen Trägers ist die Aufgabenwahrnehmung dem eigenen Wirkungsbereich zugeordnet. Die Einfügung ist notwendig, da die Zulassung weiterer kommunaler Träger als Träger im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im §6a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelt ist.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Aus Gründen der Verständlichkeit und besseren Lesbarkeit des Landesausführungsgesetzes wird in Absatz 1 die bundesrechtlich geregelte gemeinsame Einrichtung dargestellt, die die bisherige Arbeitsgemeinschaft ablöst und sicherstellt, dass auch künftig Leistungen und Hilfen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand erbracht werden können. Die gemeinsame Einrichtung ist eine Mischbehörde aus Bundes- und Landesbehörde. Die Zusammenarbeit der Träger in der gemeinsamen Einrichtung ist in Artikel 91 e Grundgesetz verankert.

Die gemeinsame Einrichtung ist befugt, im eigenen Namen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Um die Leistungsgewährung aus einer Hand

sicherzustellen, erlässt die gemeinsame Einrichtung einheitliche Leistungsbescheide. Die Aufgaben werden von zugewiesenem Personal der Träger durchgeführt.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Träger nicht verpflichtet sind, eine bestimmte Rechtsform zu wählen, sondern die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung den Trägern überlassen ist.

Die grundlegenden Entscheidungen über Organisationsstruktur, Organe sowie Aufgaben und Befugnisse der gemeinsamen Einrichtung erfolgen durch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch. Die nähere Ausgestaltung des durch Gesetz vorgegebenen Rahmens und die Bestimmung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung bleiben dagegen der Vereinbarung der Träger überlassen.

Absatz 3 bestimmt, dass diese Vereinbarung als wichtige Angelegenheit der Beschlussfassung des jeweiligen Vertretungsorgans des kommunalen Trägers bedarf.

Die bisherige Frist von einem Monat ist mit Blick auf die Beteiligung der zuständigen Stellen zu kurz gegriffen. Die Verlängerung auf zwei Monate erfolgt in Anlehnung des § 5 Absatz 2 Satz 5 Kommunalverfassung M-V, wonach dem Innenministerium als Rechtsaufsichtsbehörde für die Prüfung von Hauptsatzungen ebenfalls zwei Monate eingeräumt werden.

Durch Absatz 4 wird auf die bundesrechtlich vorgegebene Entscheidungsbefugnis der Trägerversammlung hingewiesen, wenn die gemeinsame Einrichtung einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrnehmen lassen will. Dritte sind beispielsweise Ämter, amtsfreie Gemeinden und die großen kreisangehörigen Städte.

### **Zu Nummer 2 (§ 3)**

Die in § 6a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch eröffnete Möglichkeit zur unbefristeten Verlängerung der Zulassung der zugelassenen kommunalen Träger hat in Mecklenburg-Vorpommern Relevanz für den zugelassenen kommunalen Träger Ostvorpommern. Voraussetzung für die Verlängerung sind die Verpflichtungen, mit der zuständigen Landesbehörde Zielvereinbarungen zu schließen sowie die erforderlichen Daten für eine bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu erheben und an die Bundesagentur zu übermitteln. Absatz 1 weist die Zuständigkeit diesbezüglich dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu.

Absatz 2 bestimmt die zuständige Behörde für die Annahme des Antrags und benennt die zuständigen Behörden für die erforderliche Zustimmung zum Antrag auf Zulassung als weiterer kommunaler Träger der Leistungen nach § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Das ebenso wie in § 6a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Absatz 2 formulierte Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der hierfür zuständigen Vertretungskörperschaft der kommunalen Träger für den Antrag auf Option findet seine Begründung in der Bedeutung dieser Entscheidung. Für die Zulassung muss ein breiter Konsens innerhalb der Vertretungskörperschaften der

kommunalen Träger gegeben sein, damit eine langfristig angelegte, umfassend aktiv unterstützte und nachhaltige Aufgabenwahrnehmung erwartet werden kann. Darüber hinaus stellt die geforderte 2/3-Mehrheit sicher, dass der weitreichenden Entscheidung für die alleinige Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II eine sorgfältige und ausführliche politische Meinungsbildung vorausgegangen und ein hoher Grad an Akzeptanz vorhanden ist. Damit wird die für eine nachhaltige Aufgabenwahrnehmung unabdingbare Kontinuität der Verwaltungsstrukturen gewährleistet.

Absatz 3 benennt die Zustimmungsvoraussetzungen. Durch das Erfordernis für den Landkreis als kommunaler Träger zur Abgabe von Personalübernahmeangebote soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass das Personal der Aufgabe folgt. Die Heranziehung von Beschäftigten der Ämter und amtsfreien Gemeinden beruht auf der früheren Rechtslage im Bereich der Sozialhilfe. Die kommunalen Beschäftigten der Ämter und amtsfreien Gemeinden sind der gemeinsamen Einrichtung mittels befristeter Gestellungsverträge (Arbeitnehmerüberlassungsverträge) zugewiesen. Sollten die Beschäftigten keine Verlängerung der befristeten Verträge wünschen, hätten diese bei der entsendenden Behörde einen Anspruch auf Beschäftigung. Dort sind aber weder Stellen noch Aufgaben für diese Beschäftigten vorhanden. Auch finanzielle Mittel stehen nicht zur Verfügung, da diese Mitarbeiter in der gemeinsamen Einrichtung bislang über die Verwaltungskostenpauschale finanziert werden. Folglich müssten jene Beschäftigten in diesen Fällen seitens der Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden gekündigt werden. Dies hätte jedoch negative Auswirkungen auf die Betriebssicherheit. Aufgrund dessen, dass diese Mitarbeiter Aufgaben des Landkreises wahrnehmen und der Landkreis auf qualifizierte und geschulte Mitarbeiter angewiesen ist, ist es nur konsequent, wenn der Landkreis diese Mitarbeiter im Falle der Option übernimmt. Um sicherzustellen, dass die Beschäftigten nur kurz befristete Arbeitsverhältnisse erhalten und insofern keine Sicherheit für die Beschäftigten erreicht wird, darf die gegebenenfalls vereinbarte Befristung nicht unter 5 Jahren liegen.

Absatz 4 bestimmt die zuständigen Behörden für den Vorschlag zur Zulassungsreihenfolge.

Absatz 5 bestimmt die zuständige Behörde für die Einreichung des Konzepts zur Eignung für die alleinige Aufgabenwahrnehmung.

Durch die in Absatz 6 formulierte Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird die Möglichkeit eröffnet, mit der Bewertungsmatrix die Feststellung der Eignung und Bestimmung der Reihenfolge der antragstellenden kommunalen Träger vornehmen zu können. Die Bewertungsmatrix soll in Abstimmung aller Bundesländer erstellt werden. Für den Fall, dass dies wider Erwarten nicht gelingt und eine ländereigene Matrix notwendig wird, wurde eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Absatz 7 bestimmt die entsprechende Anwendung der Absätze 2 bis 6, soweit nach § 6a Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 erneut kommunale Träger zur Aufgabenwahrnehmung der Agentur für Arbeit zugelassen werden.

Absatz 8 bestimmt die zuständigen Behörden für die Zustimmung zum Widerruf einer Zulassung eines zugelassenen kommunalen Trägers.

#### **Zu Nummer 2 (§ 4)**

Bei Gebietsreformen werden gemäß § 6a Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Gebietsanpassungen bei den zugelassenen kommunalen Trägern ermöglicht. Die Regelungen in Absatz 1 halten die kommunalen Träger an, zügig darüber zu entscheiden, ob die Organisationsform aufrechterhalten bzw. das Geltungsgebiet angepasst werden soll.

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Verwaltung bestimmt Absatz 2 die notwendige Festlegung auf eine der Organisationsformen für das gesamte Kreisgebiet in klar bestimmten Fristen. Die Mindest-Frist von 3 Monaten gemäß Absatz 2 Satz 3 berücksichtigt die besondere Situation eines kommunalen Trägers nach einer Kreisstrukturreform und soll diesem ausreichend Gelegenheit geben, sich für eine der Organisationsformen zu entscheiden. Mit der Kreisstrukturreform in Mecklenburg-Vorpommern sollen nachhaltig tragfähige und effiziente Verwaltungsstrukturen geschaffen werden, die dauerhaft in der Lage sind, öffentliche Dienstleistungen zu erbringen und die notwendige Infrastruktur vorzuhalten. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II bedeutet dies, dass eine einheitliche Lösung im Landkreis anzustreben ist und der Landkreis sich für eine der beiden Organisationsformen zu entscheiden hat. Dies ist nicht nur mit Blick auf einheitliche materielle Verfahrensweisen innerhalb eines Landkreises zu sehen, sondern insbesondere auch mit Blick auf effiziente Strukturen und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (z.B. unterschiedliche Softwareprodukte bereitstellen und pflegen, Schnittstellenproblematik, erhöhter Abstimmungs- und Koordinationsbedarf). Absatz 2 Satz 4 regelt den Fall, wenn der nach Satz 2 und 3 erforderliche Antrag nicht gestellt wird.

Absatz 3 dient der Konkretisierung mit Blick auf die Kreisstrukturreform in Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 2011.

#### **Zu Nummer 2 (§ 5)**

Durch Absatz 1 wird für Landkreise als zugelassene kommunale Träger die Möglichkeit, Ämter, amtsfreie Gemeinden und große kreisangehörige Städte durch Satzung zur Durchführung der in § 6 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben heranzuziehen, fortgeschrieben. Entfallen ist dagegen eine entsprechende Befugnis für den Fall der getrennten Aufgabenwahrnehmung, da diese künftig nicht mehr möglich sein wird.

Durch Absatz 2 Satz 3 wird bestimmt, dass wie bisher seitens der Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte Mitteilungen sowie Auskünfte zu erteilen sind und zur Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen ist. Neu aufgenommen wurde die Berechtigung für den zugelassenen kommunalen Träger, die Ausführung des Auftrags jederzeit prüfen zu können. Dieses neu aufgenommene

Prüfrecht ist sachgerecht, da die Rechte und Pflichten des Landkreises nach Absatz 1 unberührt bleiben.

Durch die Streichung des bisherigen Absatzes 3 entfällt die entsprechende Geltung des § 89 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Dieser Absatz ist entbehrlich, da über § 4 Absatz 2 Satz 2 ein ausreichendes Weisungsrecht gegeben ist.

Die Absätze 3 und 4 beinhalten die Erstattungspflichten und beinhalten keine Änderung zu den bisherigen Regelungen.

### **Zu Nummer 2 (§ 6)**

Absatz 1 enthält zur Verständlichkeit und zur besseren Lesbarkeit die Regelungen des § 18b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Einrichtung des Kooperationsausschusses als wichtigstes Gremium der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Absatz 2 benennt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als die zuständige Behörde im Sinne von § 18b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Da mit dem SGB II auch die fachlichen Zuständigkeiten des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und die rechtsaufsichtliche Zuständigkeit des Innenministeriums berührt sind, wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bei der Entsendung auch Vertreter dieser Ressorts berücksichtigen. Eine Vertretung durch die kommunalen Landesverbände oder kommunalen Träger ist mit Blick auf die Aufgaben des Kooperationsausschusses und des rechtsaufsichtlichen Charakters ausgeschlossen.

### **Zu Nummer 2 (§7)**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist im Bund-Länder-Ausschuss fachlich durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und das Ministerium für Gesundheit und Soziales vertreten. Zu Fragen der Aufsicht nach den §§ 47, 48 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird das Land durch das Innenministerium vertreten.

### **Zu Nummer 2 (§ 8)**

Absatz 1 regelt, dass das Innenministerium die Rechtsaufsicht über den kommunalen Träger führt, soweit diesem ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b Absatz 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zusteht.

Absatz 2 regelt die Aufsicht über die gemeinsame Einrichtung im Aufgabenbereich der Trägerversammlung. Die Rechtsaufsicht führt hier das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Soweit fachlich-inhaltliche Belange betroffen sind, hat das Innenministerium das Ministerium für

Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie das Ministerium für Soziales und Gesundheit zu beteiligen.

Absatz 3 entspricht dem Inhalt der Regelung im bisherigen § 5 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes SGB II.

### **Zu Nummer 2 (§ 9)**

Zielvereinbarungen gemäß § 48 b Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden für die Erreichung der Ziele nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus abgeschlossen. Das Letztere schließt entsprechende Vereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern. Soweit fachliche Belange des Ministeriums für Soziales und Gesundheit betroffen sind, erfolgt in beiden Fällen die Ausgestaltung der Zielvereinbarung im Einvernehmen zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Soziales und Gesundheit.

### **Zu Nummer 2 (§ 10)**

§ 10 beinhaltet im wesentlichen die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Zuweisungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an die kommunalen Träger im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Es ist aber beabsichtigt, hinsichtlich der Landeszuweisungen die Verteilungssystematik aufgrund der bevorstehenden Kreisstrukturreform und der zeitlich unterschiedlichen Einführung der Doppik ohne Änderung des Gesamtvolumens zu ändern. Die entsprechende Neufassung wird zur Zeit innerhalb der Landesregierung und mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt und soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren, möglichst bis zur 2. Kabinettsbefassung, eingefügt werden.

### **Zu Nummer 2 (§ 11)**

§ 11 beinhaltet unverändert die bisherigen Regelungen zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft.

### **Zu Nummer 3 (§ 12)**

Redaktionelle Folgeänderung des Inkrafttretens des Landesausführungsgesetzes SGB II aus dem Jahr 2004 betreffend.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II**

**Vom 2010**

**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

**Artikel 1**

Das Landesausführungsgesetz SGB II vom 28. Oktober 2004 (GVOBl. M-V, S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V, S. 726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 6a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 6a Absatz 1 und 2“ ersetzt.
2. Die §§ 2 bis 8 werden wie folgt gefasst:

**„§ 2**

**Gemeinsame Einrichtung**

(1) Soweit Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bilden, nimmt diese die Aufgaben der Träger wahr. Die Rechte und Pflichten der Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Die Träger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht; dies gilt nicht im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung nach § 44c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Gemeinsame Einrichtung besitzt keine Dienstherrnfähigkeit.

(2) Die Träger haben eine Rechtsform zu wählen, bei der die gemeinsame Einrichtung Trägerin von Rechten und Pflichten ist. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Vereinbarung der Träger überlassen.

(3) Der Vertrag zwischen dem kommunalen Träger und der Bundesagentur für Arbeit, mit dem der Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung bestimmt werden, bedarf als wichtige Angelegenheit der Beschlussfassung der jeweiligen Vertretungskörperschaft des kommunalen Trägers. Der Beschluss ist dem Innenministerium als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Vertrag wird erst wirksam, wenn das Innenministerium

die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht hat oder wenn es vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(4) Die gemeinsame Einrichtung kann einzelne Aufgaben nach Entscheidung durch die Trägerversammlung gemäß § 44c Absatz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch durch die Träger oder durch Dritte wahrnehmen lassen.

### **§ 3**

#### **Zugelassene kommunale Träger**

(1) Die Zulassung des auf Grund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) anstelle der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen kommunalen Trägers wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 6a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über den 31. Dezember 2010 hinaus unbefristet verlängert, soweit dieser gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Verpflichtungen gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt hat.

(2) Die Zulassung weiterer kommunaler Träger als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch anstelle der Bundesagentur für Arbeit kann durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf Antrag erteilt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2010 beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus einzureichen. Der Antrag auf Zulassung bedarf in den dafür zuständigen Vertretungskörperschaften der Landkreise und kreisfreien Städte einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 setzt voraus, dass die in § 6a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt werden und die dort benannte Höchstgrenze nicht überschritten ist. Sie wird ferner nur dann erteilt, wenn der Landkreis als kommunaler Träger eine Erklärung in der Form abgibt, dass er den von ihm zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch herangezogenen, unbefristet eingestellten Beschäftigten der Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten Übernahmeangebote unterbreitet. Soweit Bedarf an den befristet eingestellten Beschäftigten der Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten besteht, soll der Landkreis auch diesen Beschäftigten Übernahmeangebote unterbreiten. Eine Befristung der neuen Arbeitsverhältnisse darf nicht unter der in § 44g Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Dauer von fünf Jahren liegen.

(4) Stellen mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung nach Absatz 2 als nach dem Länderkontingent gemäß § 6a Absatz 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern zulässig sind, schlägt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Innenministerium dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor, in welcher Reihenfolge die antragstellenden kommunalen Träger zugelassen werden.

(5) Zur Feststellung der Eignung und Bestimmung der Reihenfolge haben die antragstellenden kommunalen Träger in Mecklenburg-Vorpommern dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit dem Antrag ein Konzept zu ihrer Eignung für die alleinige Aufgabenwahrnehmung einzureichen und die Verpflichtungserklärungen nach § 6a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzugeben.

(6) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird ermächtigt, eine Landesverordnung zu erlassen, die eine Bewertungsmatrix zur Bewertung der eingereichten Konzepte zum Gegenstand hat. Der kommunale Träger muss gemäß § 2 Absatz 2 der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung sowohl bei jedem Kriterium als auch den summierten Einzelwerten jeweils eine festgelegte Mindestpunktzahl erzielen. Die erreichte Punktzahl ist maßgeblich für die Platzierung in der vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu erstellenden Reihenfolge.

(7) Die Absätze 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung, soweit nach § 6a Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 erneut kommunale Träger zur Aufgabenwahrnehmung der Agentur für Arbeit zugelassen werden.

(8) Gemäß § 6a Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung widerrufen. Der Widerruf bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Das Erfordernis einer einvernehmlichen Zustimmung gilt auch im Fall eines Antrags des zugelassenen kommunalen Trägers auf Widerruf.

## **§ 4**

### **Auswirkungen von Kreisstrukturreformen**

(1) Auf Antrag des kommunalen Trägers widerruft, beschränkt oder erweitert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 6a Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Zulassung, wenn und soweit die Zulassung nach § 6a Absatz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf Grund einer kommunalen Neugliederung nicht mehr dem Gebiet des kommunalen Trägers entspricht. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Der Antrag nach Satz 1 kann nur einmal, bis spätestens zum 1. Juli des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr des Wirksamwerdens der kommunalen Neugliederung folgt, gestellt werden. Er wirkt zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres. Die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Innenministerium ist vom

kommunalen Träger bis spätestens zum 15. Mai des Kalenderjahres der Antragstellung einzuholen.

(2) Für den Fall, dass nach einer Kreisstrukturreform in dem Gebiet eines kommunalen Trägers die gemeinsame Einrichtung neben der Option besteht, hat sich der neue kommunale Träger nach der Kreisstrukturreform auf eine der Organisationsformen für das gesamte Kreisgebiet festzulegen. Der neue kommunale Träger hat die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 5 einzuholen und einen Antrag nach Absatz 1 Satz 3 zu stellen. Abweichend hiervon haben die Einholung der Zustimmung bis spätestens zum 15. Mai und der Antrag bis spätestens zum 1. Juli desselben Kalenderjahres zu erfolgen, soweit die Kreisstrukturreform nach dem 1. Januar und vor dem 1. April des Kalenderjahres wirksam geworden ist. Fehlt es an der Zustimmung nach den Sätzen 2 und 3, stellt das Innenministerium im Wege einer rechtsaufsichtlichen Ersatzvornahme im Sinne der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis spätestens zum 1. Juli des Kalenderjahres einen Antrag auf Widerruf der Zulassung nach Absatz 1. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

(3) In Bezug auf die Kreisstrukturreform im Jahr 2011 ist die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bis spätestens zum 15. Mai 2012 einzuholen und der Antrag bis spätestens zum 1. Juli 2012 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu stellen.

## **§ 5**

### **Heranziehung von Ämtern, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten**

(1) Die Landkreise, die nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen sind, können Ämter, amtsfreie Gemeinden und große kreisangehörige Städte durch Satzung zur Durchführung aller oder eines Teils der in § 6 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben heranziehen. Die Rechte und Pflichten der Landkreise als zugelassene kommunale Träger der Leistungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 herangezogenen Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte handeln im Namen der heranziehenden Landkreise. Die Landkreise können ihnen Weisungen erteilen. § 89 Absatz 3 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Für die Erstattung der von den herangezogenen Ämtern, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten erbrachten Leistungen gelten § 91 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und die §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogenen Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte beruht.

(4) Verwaltungskosten und Auslagen der herangezogenen Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte werden nur erstattet, sofern in dem betreffenden Landkreis nicht alle Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörige Städte herangezogen werden.

## **§ 6**

### **Kooperationsausschuss**

(1) Gemäß § 18b Absatz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch koordiniert der Kooperationsausschuss die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene und besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei Mitglieder von der obersten Landesbehörden und drei Mitglieder vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsandt werden.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 18b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

## **§ 7**

### **Bund-Länder-Ausschuss**

In dem Bund-Länder-Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und das Ministerium für Soziales und Gesundheit vertreten. Bei der Beratung von Fragen der Rechtsaufsicht nach den §§ 47 und 48 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Innenministerium vertreten.

## **§ 8**

### **Aufsicht**

(1) Soweit den kommunalen Trägern nach § 44b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht, führt das Innenministerium die Rechtsaufsicht.

(2) Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern. Soweit fachliche Belange betroffen sind, hat das Innenministerium das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie das Ministerium für Soziales und Gesundheit zu beteiligen.

(3) Die Rechtsaufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt dem Innenministerium.

**§ 9**

**Zielvereinbarungen**

Gemäß § 48b Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch schließen einerseits das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und andererseits das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit den zugelassenen kommunalen Trägern Vereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ab. Soweit fachliche Belange des Ministeriums für Soziales und Gesundheit betroffen sind, erfolgt die Ausgestaltung der Zielvereinbarung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit.

**§ 10**

**Finanzieller Ausgleich**

(1) Im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erhalten die kommunalen Träger ab dem Jahr 2005 vom Land Mecklenburg-Vorpommern Zuweisungen, die sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

1. aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die das Land zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhält, abzüglich des Anteils des Landes zur Finanzierung des jährlich um 1.000.000.000 Euro verringerten Umsatzsteueranteils der Länder,
2. aus dem Landesanteil an den Einsparungen beim Wohngeld abzüglich der Einsparungen für die Bedarfsgemeinschaften, für die das Land den kommunalen Trägern die Kosten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (2.850.000 Euro) erstattet und abzüglich der Mehrbedarfe in der überörtlichen Sozialhilfe (3.000.000 Euro), die auf den Änderungen des Wohngeldgesetzes durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. I 2003 S. 2954) beruhen. Unterschreitet der sich danach für die Einsparung beim Wohngeld ergebende Betrag 42.571.500 Euro, ist beginnend mit dem Jahr 2010 abweichend davon ein Betrag von 42.571.500 festzusetzen.

Die Höhe der Ausgleichszuweisungen des Landes wird für jedes Haushaltsjahr im Landeshaushaltsplan vorläufig und nach Ablauf des Haushaltsjahres endgültig festgesetzt. Die Zuweisungen nach Satz 1 Nummer 2 werden zu 40 vom Hundert investiv gebunden, soweit der Verwaltungshaushalt dadurch keinen Fehlbedarf ausweist.

(2) Die Verteilung der Ausgleichszuweisungen des Landes erfolgt in zwei Stufen, und zwar in einer ersten Stufe in Höhe von 96 vom Hundert und in einer zweiten Stufe in Höhe von 4 vom Hundert an die Landkreise und kreisfreien Städte.

1. Die Mittel der ersten Stufe werden zu 70 vom Hundert den Landkreisen und zu 30 vom Hundert den kreisfreien Städten zugewiesen. Die Verteilung der sich danach ergebenden Beträge wird jeweils unter den Landkreisen und den kreisfreien Städten untereinander nach ihrem prozentualen Anteil vorgenommen. Dieser Anteil wird jeweils hälftig aus dem Anteil der Kommune an den Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, und dem Anteil an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. Für die Berechnungen nach Satz 3 ist jeweils das arithmetische Mittel der vorjährigen monatlichen Erstattungsbeträge der Kommunen nach § 7 sowie der monatlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des Vorjahres abzüglich der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erhalten, entsprechend der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 53 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch des Vorjahres zu verwenden. Soweit Aufgaben anstelle der Agentur für Arbeit nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch einen kommunalen Träger erbracht werden, erfolgt die Berechnung auf der Basis der von diesem kommunalen Träger nachgewiesenen Vorjahresdaten.
2. Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, für die Verteilung der Mittel der zweiten Stufe im Benehmen mit dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die Mittel der zweiten Stufe sollen zum Ausgleich besonderer Härten insbesondere Kommunen erhalten, die überdurchschnittlich hohe Belastungen durch Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu tragen haben oder die durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe unterdurchschnittlich bei der Sozialhilfe entlastet wurden. Über die Einzelheiten der Verteilung der zweiten Stufe soll das Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden hergestellt werden.

Die Einsparungen des Landes beim Wohngeld nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden im Rahmen der ersten Stufe ausgezahlt.

(3) Die Verteilung der Ausgleichszuweisungen des Landes gemäß Absatz 2 wird zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Ministerium für Soziales und Gesundheit im Benehmen mit dem Finanzministerium vorläufig und spätestens bis zum 30. April des Folgejahres endgültig festgesetzt. Die Zahlungen der ersten Stufe erfolgen für die Anteile gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu jeweils einem Viertel des Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember und für die Anteile gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils in monatlichen Anteilen zum 15. des laufenden Monats. Die Zahlungen der zweiten Stufe, eventuelle Nachzahlungen, Verrechnungen sowie Rückforderungen erfolgen spätestens bis zum 15. Juni des Folgejahres. Abweichend von Satz 3 wird die Hälfte der Rückforderungen für 2009 erst 2011 bis zum 15. Juni fällig.

**§ 11**

**Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft**

(1) Das Land erstattet den kommunalen Trägern den vom Bund nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu tragenden Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch monatlich bis zum Monatsende auf der Grundlage der tatsächlich ausgezahlten Leistungen. Ausgenommen sind Leistungen für Unterkunft und Heizung, für die das Land den kommunalen Trägern bereits nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz die Kosten erstattet. Die kommunalen Träger stellen die Erstattungsanträge an das Ministerium für Soziales und Gesundheit mit einer Erklärung über die tatsächlich geleisteten Ausgaben für Unterkunft und Heizung bis zum Zehnten des laufenden Monats. Die kommunalen Träger teilen dem Landesamt für innere Verwaltung bis zum Zehnten des laufenden Monats die Höhe der tatsächlich geleisteten Ausgaben für Unterkunft und Heizung für diejenigen Bedarfsgemeinschaften mit, für die das Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz die Kosten erstattet.

(2) Erhöht sich der vom Bund zu tragende Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, erstattet das Land den kommunalen Trägern den jeweiligen Differenzbetrag nach Eingang der Bundesmittel beim Land.

(3) Reduziert sich der vom Bund zu tragende Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, erstatten die kommunalen Träger dem Land den jeweiligen Differenzbetrag. Der Erstattungsbetrag wird fällig innerhalb von drei Monaten nach Zahlungsaufforderung durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit.

(4) Der kommunale Träger haftet gegenüber dem Land für Schäden, die dem Land dadurch entstehen, dass der kommunale Träger Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu Unrecht erbracht oder im Erstattungsantrag an das Land falsche Angaben gemacht hat."

**§ 12**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwerin, den 2010

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

Der Minister  
für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Jürgen Seidel

**LESEFASSUNG**  
des Gesetzesentwurfs Stand: 03.08.2010

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II**

**Vom                      2010**

**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

**Artikel 1**

Das Landesausführungsgesetz SGB II vom 28. Oktober 2004 (GVOBl. M-V, S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V, S. 726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**Trägerschaft**

Die kreisfreien Städte und Landkreise (kommunale Träger) führen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 6a Absatz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch.

**§ 2**

**Gemeinsame Einrichtung**

(1) Soweit Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bilden, nimmt diese die Aufgaben der Träger wahr. Die Rechte und Pflichten der Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Die Träger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht; dies gilt nicht im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung nach § 44c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Gemeinsame Einrichtung besitzt keine Dienstherrnfähigkeit.

(2) Die Träger haben eine Rechtsform zu wählen, bei der die gemeinsame Einrichtung Trägerin von Rechten und Pflichten ist. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Vereinbarung der Träger überlassen.

(3) Der Vertrag zwischen dem kommunalen Träger und der Bundesagentur für Arbeit, mit dem der Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung bestimmt werden, bedarf als wichtige Angelegenheit der Beschlussfassung der jeweiligen Vertretungskörperschaft des kommunalen Trägers.

Der Beschluss ist dem Innenministerium als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Vertrag wird erst wirksam, wenn das Innenministerium die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht hat oder wenn es vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(4) Die gemeinsame Einrichtung kann einzelne Aufgaben nach Entscheidung durch die Trägerversammlung gemäß § 44c Absatz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch durch die Träger oder durch Dritte wahrnehmen lassen.

### § 3

#### **Zugelassene kommunale Träger**

(1) Die Zulassung des auf Grund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) anstelle der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen kommunalen Trägers wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 6a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über den 31. Dezember 2010 hinaus unbefristet verlängert, soweit dieser gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Verpflichtungen gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt hat.

(2) Die Zulassung weiterer kommunaler Träger als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch anstelle der Bundesagentur für Arbeit kann durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf Antrag erteilt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2010 beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus einzureichen. Der Antrag auf Zulassung bedarf in den dafür zuständigen Vertretungskörperschaften der Landkreise und kreisfreien Städte einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 setzt voraus, dass die in § 6a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt werden und die dort benannte Höchstgrenze nicht überschritten ist. Sie wird ferner nur dann erteilt, wenn der Landkreis als kommunaler Träger eine Erklärung in der Form abgibt, dass er den von ihm zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch herangezogenen, unbefristet eingestellten Beschäftigten der Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten Übernahmeangebote unterbreitet. Soweit Bedarf an den befristet eingestellten Beschäftigten der Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten besteht, soll der Landkreis auch diesen Beschäftigten Übernahmeangebote unterbreiten. Eine Befristung der neuen Arbeitsverhältnisse darf nicht unter der in § 44g Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Dauer von fünf Jahren liegen.

(4) Stellen mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung nach Absatz 2 als nach dem Länderkontingent gemäß § 6a Absatz 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern zulässig sind, schlägt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Innenministerium dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor, in welcher Reihenfolge die antragstellenden kommunalen Träger zugelassen werden.

(5) Zur Feststellung der Eignung und Bestimmung der Reihenfolge haben die antragstellenden kommunalen Träger in Mecklenburg-Vorpommern dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit dem Antrag ein Konzept zu ihrer Eignung für die alleinige Aufgabenwahrnehmung einzureichen und die Verpflichtungserklärungen nach § 6a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzugeben.

(6) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird ermächtigt, eine Landesverordnung zu erlassen, die eine Bewertungsmatrix zur Bewertung der eingereichten Konzepte zum Gegenstand hat. Der kommunale Träger muss gemäß § 2 Absatz 2 der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung sowohl bei jedem Kriterium als auch den summierten Einzelwerten jeweils eine festgelegte Mindestpunktzahl erzielen. Die erreichte Punktzahl ist maßgeblich für die Platzierung in der vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu erstellenden Reihenfolge.

(7) Die Absätze 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung, soweit nach § 6a Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 erneut kommunale Träger zur Aufgabenwahrnehmung der Agentur für Arbeit zugelassen werden.

(8) Gemäß § 6a Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung widerrufen. Der Widerruf bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Das Erfordernis einer einvernehmlichen Zustimmung gilt auch im Fall eines Antrags des zugelassenen kommunalen Trägers auf Widerruf.

## § 4

### **Auswirkungen von Kreisstrukturreformen**

(1) Auf Antrag des kommunalen Trägers widerruft, beschränkt oder erweitert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 6a Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Zulassung, wenn und soweit die Zulassung nach § 6a Absatz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf Grund einer kommunalen Neugliederung nicht mehr dem Gebiet des kommunalen Trägers entspricht. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Der Antrag nach Satz 1 kann nur einmal, bis spätestens zum 1. Juli des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr des Wirksamwerdens der kommunalen Neugliederung folgt, gestellt werden. Er wirkt zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres. Die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Innenministerium ist vom

kommunalen Träger bis spätestens zum 15. Mai des Kalenderjahres der Antragstellung einzuholen.

(2) Für den Fall, dass nach einer Kreisstrukturreform in dem Gebiet eines kommunalen Trägers die gemeinsame Einrichtung neben der Option besteht, hat sich der neue kommunale Träger nach der Kreisstrukturreform auf eine der Organisationsformen für das gesamte Kreisgebiet festzulegen. Der neue kommunale Träger hat die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 5 einzuholen und einen Antrag nach Absatz 1 Satz 3 zu stellen. Abweichend hiervon haben die Einholung der Zustimmung bis spätestens zum 15. Mai und der Antrag bis spätestens zum 1. Juli desselben Kalenderjahres zu erfolgen, soweit die Kreisstrukturreform nach dem 1. Januar und vor dem 1. April des Kalenderjahres wirksam geworden ist. Fehlt es an der Zustimmung nach den Sätzen 2 und 3, stellt das Innenministerium im Wege einer rechtsaufsichtlichen Ersatzvornahme im Sinne der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis spätestens zum 1. Juli des Kalenderjahres einen Antrag auf Widerruf der Zulassung nach Absatz 1. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

(3) In Bezug auf die Kreisstrukturreform im Jahr 2011 ist die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bis spätestens zum 15. Mai 2012 einzuholen und der Antrag bis spätestens zum 1. Juli 2012 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu stellen.

## § 5

### **Heranziehung von Ämtern, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten**

(1) Die Landkreise, die nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen sind, können Ämter, amtsfreie Gemeinden und große kreisangehörige Städte durch Satzung zur Durchführung aller oder eines Teils der in § 6 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben heranziehen. Die Rechte und Pflichten der Landkreise als zugelassene kommunale Träger der Leistungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 herangezogenen Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte handeln im Namen der heranziehenden Landkreise. Die Landkreise können ihnen Weisungen erteilen. § 89 Absatz 3 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Für die Erstattung der von den herangezogenen Ämtern, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten erbrachten Leistungen gelten § 91 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und die §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogenen Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte beruht.

(4) Verwaltungskosten und Auslagen der herangezogenen Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte werden nur erstattet, sofern in dem betreffenden Landkreis nicht alle Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörige Städte herangezogen werden.

## **§ 6**

### **Kooperationsausschuss**

(1) Gemäß § 18b Absatz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch koordiniert der Kooperationsausschuss die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene und besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei Mitglieder von der obersten Landesbehörden und drei Mitglieder vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsandt werden.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 18b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

## **§ 7**

### **Bund-Länder-Ausschuss**

In dem Bund-Länder-Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und das Ministerium für Soziales und Gesundheit vertreten. Bei der Beratung von Fragen der Rechtsaufsicht nach den §§ 47 und 48 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Innenministerium vertreten.

## **§ 8**

### **Aufsicht**

(1) Soweit den kommunalen Trägern nach § 44b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht, führt das Innenministerium die Rechtsaufsicht.

(2) Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern. Soweit fachliche Belange betroffen sind, hat das Innenministerium das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie das Ministerium für Soziales und Gesundheit zu beteiligen.

(3) Die Rechtsaufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt dem Innenministerium.

## **§ 9**

## **Zielvereinbarungen**

Gemäß § 48b Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch schließen einerseits das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und andererseits das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit den zugelassenen kommunalen Trägern Vereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ab. Soweit fachliche Belange des Ministeriums für Soziales und Gesundheit betroffen sind, erfolgt die Ausgestaltung der Zielvereinbarung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit.

### **§ 10**

#### **Finanzieller Ausgleich**

(1) Im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erhalten die kommunalen Träger ab dem Jahr 2005 vom Land Mecklenburg-Vorpommern Zuweisungen, die sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

1. aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die das Land zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhält, abzüglich des Anteils des Landes zur Finanzierung des jährlich um 1.000.000.000 Euro verringerten Umsatzsteueranteils der Länder,
2. aus dem Landesanteil an den Einsparungen beim Wohngeld abzüglich der Einsparungen für die Bedarfsgemeinschaften, für die das Land den kommunalen Trägern die Kosten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (2.850.000 Euro) erstattet und abzüglich der Mehrbedarfe in der überörtlichen Sozialhilfe (3.000.000 Euro), die auf den Änderungen des Wohngeldgesetzes durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. I 2003 S. 2954) beruhen. Unterschreitet der sich danach für die Einsparung beim Wohngeld ergebende Betrag 42.571.500 Euro, ist beginnend mit dem Jahr 2010 abweichend davon ein Betrag von 42.571.500 festzusetzen.

Die Höhe der Ausgleichszuweisungen des Landes wird für jedes Haushaltsjahr im Landeshaushaltsplan vorläufig und nach Ablauf des Haushaltsjahres endgültig festgesetzt. Die Zuweisungen nach Satz 1 Nummer 2 werden zu 40 vom Hundert investiv gebunden, soweit der Verwaltungshaushalt dadurch keinen Fehlbedarf ausweist.

(2) Die Verteilung der Ausgleichszuweisungen des Landes erfolgt in zwei Stufen, und zwar in einer ersten Stufe in Höhe von 96 vom Hundert und in einer zweiten Stufe in Höhe von 4 vom Hundert an die Landkreise und kreisfreien Städte.

1. Die Mittel der ersten Stufe werden zu 70 vom Hundert den Landkreisen und zu 30 vom Hundert den kreisfreien Städten zugewiesen. Die Verteilung der sich danach ergebenden Beträge wird jeweils unter den Landkreisen und den kreisfreien

Städten untereinander nach ihrem prozentualen Anteil vorgenommen. Dieser Anteil wird jeweils hälftig aus dem Anteil der Kommune an den Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, und dem Anteil an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. Für die Berechnungen nach Satz 3 ist jeweils das arithmetische Mittel der vorjährigen monatlichen Erstattungsbeträge der Kommunen nach § 7 sowie der monatlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des Vorjahres abzüglich der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erhalten, entsprechend der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 53 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch des Vorjahres zu verwenden. Soweit Aufgaben anstelle der Agentur für Arbeit nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch einen kommunalen Träger erbracht werden, erfolgt die Berechnung auf der Basis der von diesem kommunalen Träger nachgewiesenen Vorjahresdaten.

2. Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, für die Verteilung der Mittel der zweiten Stufe im Benehmen mit dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die Mittel der zweiten Stufe sollen zum Ausgleich besonderer Härten insbesondere Kommunen erhalten, die überdurchschnittlich hohe Belastungen durch Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu tragen haben oder die durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe unterdurchschnittlich bei der Sozialhilfe entlastet wurden. Über die Einzelheiten der Verteilung der zweiten Stufe soll das Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden hergestellt werden.

Die Einsparungen des Landes beim Wohngeld nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden im Rahmen der ersten Stufe ausgezahlt.

(3) Die Verteilung der Ausgleichszuweisungen des Landes gemäß Absatz 2 wird zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Ministerium für Soziales und Gesundheit im Benehmen mit dem Finanzministerium vorläufig und spätestens bis zum 30. April des Folgejahres endgültig festgesetzt. Die Zahlungen der ersten Stufe erfolgen für die Anteile gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu jeweils einem Viertel des Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember und für die Anteile gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils in monatlichen Anteilen zum 15. des laufenden Monats. Die Zahlungen der zweiten Stufe, eventuelle Nachzahlungen, Verrechnungen sowie Rückforderungen erfolgen spätestens bis zum 15. Juni des Folgejahres. Abweichend von Satz 3 wird die Hälfte der Rückforderungen für 2009 erst 2011 bis zum 15. Juni fällig.

**§ 11**

**Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft**

(1) Das Land erstattet den kommunalen Trägern den vom Bund nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu tragenden Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch monatlich bis zum Monatsende auf der Grundlage der tatsächlich ausgezahlten Leistungen. Ausgenommen sind Leistungen für Unterkunft und Heizung, für die das Land den kommunalen Trägern bereits nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz die Kosten erstattet. Die kommunalen Träger stellen die Erstattungsanträge an das Ministerium für Soziales und Gesundheit mit einer Erklärung über die tatsächlich geleisteten Ausgaben für Unterkunft und Heizung bis zum Zehnten des laufenden Monats. Die kommunalen Träger teilen dem Landesamt für innere Verwaltung bis zum Zehnten des laufenden Monats die Höhe der tatsächlich geleisteten Ausgaben für Unterkunft und Heizung für diejenigen Bedarfsgemeinschaften mit, für die das Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz die Kosten erstattet.

(2) Erhöht sich der vom Bund zu tragende Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, erstattet das Land den kommunalen Trägern den jeweiligen Differenzbetrag nach Eingang der Bundesmittel beim Land.

(3) Reduziert sich der vom Bund zu tragende Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, erstatten die kommunalen Träger dem Land den jeweiligen Differenzbetrag. Der Erstattungsbetrag wird fällig innerhalb von drei Monaten nach Zahlungsaufforderung durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit.

(4) Der kommunale Träger haftet gegenüber dem Land für Schäden, die dem Land dadurch entstehen, dass der kommunale Träger Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu Unrecht erbracht oder im Erstattungsantrag an das Land falsche Angaben gemacht hat.

**§ 12**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwerin, den 2010

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

Der Minister  
für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Jürgen Seidel